

AUSFERTIGUNG



VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 212/07 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Ali M**

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.2-V12-78-05 -

Beklagter,

w e g e n

Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 13. Februar 2008 ohne mündliche
Verhandlung durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung
oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages
abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Si-
cherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Kosten für die Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens durch den Beklagten.

U. a. im Jahr 2006 führte der Beklagte als Sonderungsbehörde in der Gemarkung Z , Flur 41, ein Bodensonderungsverfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke (Bodensonderungsgesetz - BoSoG - vom 20. Dezember 1993, BGBl. I, S. 2282) durch. Der Sonderungsbescheid zum Bodensonderungsplan V 12-78/2005 lag in der Zeit vom 16. Januar 2007 bis 16. Februar 2007 in den Diensträumen des Beklagten zur Einsicht aus.

Der Kläger ist Eigentümer des innerhalb des Bodensonderungsgebiets liegenden insgesamt 1.096 m² großen Grundstücks mit der Straßenbezeichnung "Stefanstraße 35" (Flurstücksbezeichnung nach Durchführung des Bodensonderungsverfahrens 1014).

Gegen den Bodensonderungsplan erhob der Kläger unter dem 17. Januar 2007 Widerspruch, den er, nachdem der Beklagte ihm unter dem 1. Februar 2007 einige Erläuterungen gab, unter dem 15. Februar 2007 zurücknahm.

Mit Bescheid vom 21. August 2007 zog der Beklagte den Kläger auf Grundlage der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15. Dezember 1997 (GVBl. LSA 1048) in der Fassung vom 24. Juli 2006 (GVBl. LSA 423, 503) zu Gebühren in Höhe von 1.029,99 EUR heran.

Hiergegen erhob der Kläger bei dem Beklagten unter dem 6. September 2007 „Widerspruch“, den der Beklagte dem erkennenden Gericht übersandte, wo er am 12. September 2007 eingegangen ist. Dort heißt es sinngemäß weiter, falls die Behörde die Beitreibung der Kosten weiter verfolgen sollte, solle sein Schreiben als Klage bei dem in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Verwaltungsgericht betrachtet werden. Zur Begründung führt der Kläger aus, er habe zu keinem Zeitpunkt weder dem beklagten Amt noch jemand anderem in der in Rede stehenden Angelegenheit einen Auftrag erteilt. Während des Schriftwechsels betreffend seines Widerspruchs gegen den Bodensonderungsbescheid habe er ausdrücklich klargestellt, er werde nicht für irgendwelche

Kosten haften. Der Beklagte solle sich an diejenigen wenden, die das Bodensonderungsverfahren initiiert hätten.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Bescheid des Beklagten vom 21. August 2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält seinen Bescheid für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht darf mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage ist zulässig.

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist eröffnet. Die Sonderzuweisung des § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bodensonderungsgesetz an das Landgericht ist nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift können Sonderungsbescheide sowie sonstige Bescheide nach diesem Gesetz von Planbetroffenen nur durch Antrag auf schriftliche Entscheidung angefochten werden, worüber das Landgericht entscheidet. Bei der Festsetzung der Kosten über das Bodensonderungsverfahren handelt es sich aber nicht um einen Bescheid nach "diesem Gesetz" (also dem Bodensonderungsgesetz), sondern um einen Bescheid aufgrund des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 17 BoSoG. Nach § 17 S. 1 BoSoG tragen die Eigentümer der in den Bodensonderungsplan aufgenommenen Grundstücke die Kosten des Verwaltungsverfahrens, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Verhältnis der Größe der Grundstücke. Bei dieser Vorschrift handelt es sich (lediglich) um eine Kostengrundscheid. Rechtsgrundlage für den angefochtenen Gebührenbescheid ist mithin nicht § 17 BoSoG sondern das landesrechtliche Verwaltungskostengesetz, wonach die Höhe der Gebühren ermittelt wird. Dieses Verständnis der Kostenregelung des § 17 BoSoG als bloße Kostengrundscheid und nicht als Rechtsgrundlage des Gebührenbescheids entspricht der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisung der Art. 83 und 84 GG an die Länder (vgl. auch die Verwaltungsvorschrift zur Bodensonderung vom 17. Dezember 1997).

Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO)

Rechtsgrundlage ist die aufgrund von §§ 3, 15 VerwKostG erlassene Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15. Dezember 1997 (GVBl. LSA S. 1048) in der Fassung vom 24. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 423 ff.). Danach bestimmt sich die Kostenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand des gesamten Verwaltungsverfahrens über die Bodensonderung. Der personelle Bearbeitungsaufwand des gesamten Verfahrens und die Sachkosten (dazu gehören etwa auch die Anfertigung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte) werden dabei grundsätzlich anteilig auf die Flächen verteilt (vgl. Tarifstelle 14.2 i. V. m. Tab. 5 über den personellen Aufwand, sowie Tarifstelle 2.1.1 und 2.1.2 für die Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch). Die grundsätzlich anteilige Aufteilung der Kosten des Bodensonderungsverfahrens auf die hiervon betroffenen Grundstücke nach ihrer Größe ergibt sich aus dem bereits oben zitierten § 17 Satz 1 BoSoG, wonach die Kosten des Verwaltungsverfahrens, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Eigentümer der in den Bodensonderungsplan aufgenommenen Grundstücke tragen, soweit nichts besonderes bestimmt ist, die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke im Verhältnis der Größe der Grundstücke. Aber auch eine anderweitige Aufteilung ist gemäß § 17 Satz 3 BoSoG zulässig. Danach kann die Behörde eine abweichende Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen namentlich dann anordnen, wenn die Rechtsverfolgung ganz oder teilweise mutwillig erscheint. Eine solche anderweitige Kostenregelung muss im

Bodensonderungsbescheid bestimmt werden (VG Dessau, Urt. v. 9. Sept. 2005 - 1 A 348/04 -, zitiert aus juris).

Nach diesen Grundsätzen ist die Kostenermittlung des Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit war von dem Beklagten die im Bodensonderungsbescheid festgelegte Kostengrundentscheidung nach § 17 Satz 3 BoSoG anzuwenden. Der Umstand, dass die Kostengrundentscheidung (Nr. 3 des Bodensonderungsbescheides) wegen der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung (Klage zum Verwaltungsgericht anstatt Widerspruch gegenüber der Sonderungsbehörde) insoweit nicht rechtskräftig geworden ist (vgl. dazu VG Halle, Beschl. v. 7. Februar 2007 - 2 A 1/07 HAL -, vgl. zudem § 58 Abs. 2 VwGO), steht dem nicht entgegen. Denn auch insoweit ist Bodensonderungsbescheid nach Bekanntgabe nach § 43 Abs. 1 VwVfG wirksam. Auch setzt das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 154) in seiner derzeitigen Fassung nicht voraus, dass Gebühren erst dann erhoben werden dürfen, wenn die zugrunde liegende Amtshandlung bestandskräftig geworden ist.

Der Bescheid ist auch hinsichtlich seiner Höhe rechtmäßig. Greifbare Anhaltspunkte für Fehler bei der Berechnung der Gebührenhöhe sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, dass er das Bodensonderungsverfahren nicht in Auftrag gegeben habe und damit auch nicht für dessen Kosten aufkommen müsse. Denn das Ob und das Wie der Durchführung des Bodensonderungsverfahrens sind nicht vom Willen oder dem Einverständnis der jeweiligen von dem Verfahren betroffenen Eigentümer abhängig. Das Bodensonderungsverfahren ergänzt das Vermessungs- und Katasterrecht und hat zum Ziel, die im Beitrittsgebiet im großen Umfang vorhandenen unvermessenen Hofräume im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung in beleihungsfähige Grundstücke "umzuwandeln". Das Bodensonderungsverfahren kann im Interesse der zügigen Bildung von Grundstücken von Amts wegen eingeleitet werden und bedarf auch nicht der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer. Die Kostentragungspflicht dem Grunde nach ergibt sich wie ausgeführt aus dem Gesetz (§ 17 BoSoG) und steht nicht im Ermessen der Bodensonderungsbehörde oder des Beklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten,

die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

Az.: 2 A 212/07 HAL

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG
auf 1.029,99 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor dem Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier

Ausgefertigt:

Halle, 20. Februar 2008



[Handwritten Signature], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle